

Kommissionsentwurf zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

Juliana Kleine  
Direktorin  
Recht und Kapitalmarkt

Tel.: +49 30 8192-272  
juliana.kleine@voeb.de

Als Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, vertreten wir die Interessen der deutschen Förderbanken, die bundesweit oder regional im Auftrag ihrer Eigentümer – Bund und Bundesländer – handeln. Im Fokus ihrer Tätigkeit steht die Durchführung von zielgerichteten Fördermaßnahmen. Dabei agieren die deutschen Förderbanken immer auf der Grundlage der europäischen beihilferechtlichen Vorschriften. Vor diesem Hintergrund möchten wir zum Kommissionsentwurf zur Änderung der De-minimis-Verordnung im Agrarsektor einige Änderungsvorschläge machen.

**21.07.2024**

Datei-Nr.: Stellungnahme\_Agrar-De-minimis-VO\_072024\_KOM  
Seite 1/2

## **1. Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Europäische Kommission die Geringfügigkeitsgrenze für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor auf 37.000 EUR anheben möchte. Vor dem Hintergrund der Inflation der letzten Jahre wäre jedoch eine Anhebung bis auf 50.000 EUR, wie es auch mehrere Mitgliedstaaten bereits Ende April 2024 vorgeschlagen haben, angemessen.

## **2. Kumulierung mit DAWI-De-minimis-Beihilfen**

Die Kumulierung mit DAWI-De-minimis-Beihilfen sollte in voller Höhe möglich sein und nicht nur bis zum Höchstbetrag der DAWI-De-minimis-Verordnung. Ansonsten kommt es zum Widerspruch mit den Vorschriften der DAWI-De-minimis-Verordnung, in der die Kumulierung mit allen anderen De-minimis-Beihilfen ermöglicht wird.

## **3. Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor**

Die Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor sollte bis zum Höchstbetrag der Agrar-De-minimis-Verordnung ermöglicht werden, da dieser Betrag über der Geringfügigkeitsgrenze der De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor – hier lediglich 30.000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren – liegt.

Bundesverband Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB, e.V.  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst  
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske  
Hauptgeschäftsführerin und  
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:  
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

#### 4. Geltungsdauer

Wir schlagen vor, die Geltungsdauer der Agrar-De-minimis-Verordnung mit der Geltungsdauer der anderen De-minimis-Verordnungen (Allgemeine 2023/2831 und im DAWI-Bereich 2023/2832) in Einklang zu bringen. Beide letztgenannten Verordnungen gelten bis Ende 2030. Aus Vereinfachungsgründen sollte die Geltungsdauer der geänderten Agrar-De-minimis-Verordnung auch am 31.12.2030 auslaufen.

*Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 63 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.029 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 59 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im vergangenen Jahr Förderdarlehen in Höhe von 72 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 61.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an (zum Jahresende 2023). Weitere Informationen unter [www.voeb.de](http://www.voeb.de).*